## 4.11.3.6 Abschaffung der Monarchie

Wie weiter oben (Kapitel 4.5.4.1 bis Kapitel 4.5.4.3) dargestellt, gliedert sich das Verfahren zur Abschaffung der Monarchie in zwei Stufen. Zunächst erfolgt eine Volksabstimmung zur Einleitung des Verfahrens aufgrund eines Sammelbegehrens. Im Falle der Annahme arbeitet der Landtag eine republikanische Verfassung aus, über welche eine weitere Volksabstimmung durchgeführt wird. Im Falle einer zusätzlichen Vorlage des Landesfürsten wird die Abstimmung in zwei Abstimmungsvorgängen durchgeführt.

Eine Sanktionierung durch den Landesfürsten ist beim Verfahren zur Abschaffung der Monarchie an keiner Stelle vorgesehen. Weder gegen die Einleitung des Verfahrens noch allenfalls gegen die Zustimmung zu einer republikanischen Verfassung kann der Landesfürst ein Veto einlegen.

Bleibt es bei der alten Verfassung, ist eine Sanktion durch den Fürsten ohnehin nicht notwendig.

Der Fürst kann jedoch im Hinblick auf die Volksabstimmung einen eigenen Verfassungsvorschlag machen. Sollte dieser letztlich die Zustimmung des Volkes finden, wird am Ende unter Umständen die Sanktion des Fürsten erforderlich sein.